



Freiwilliges soziales Jahr in der Kultur

Jahrgang 2011/2012

Beiblatt Verwaltung

(für Vereinbarungen nach § 11.2. JFDG)

(Stand 13.07.2011)

Umlagebeitrag für die Bildungsarbeit

Die LAG beteiligt die Einsatzstellen an den Kosten der Bildungsarbeit und der pädagogischen Begleitung in Form einer Umlage in Höhe von **130,00 € pro Monat**.

Bitte weisen Sie die Umlage so rechtzeitig an, dass wir den Eingang zum 20. eines jeden Monats verbuchen können. Da die Zahlung der Umlage in der Vereinbarung festgeschrieben ist (Ziffer 4.7.), erstellen wir Ihnen darüber im Regelfall keine gesonderte Jahresrechnung mehr. Sollten Sie dennoch eine gesonderte Rechnung benötigen, so teilen Sie uns dies einfach mit.

Unsere Bankverbindung: Volksbank Bochum Witten eG, BLZ 430 601 29, Kto.: 325 832 201
Zahlungsempfänger: LAG-ABK
Verwendungszweck: FSJK-JG-11-12-BU-(Nachname der/des Freiwilligen)

Servicebereich für Einsatzstellen auf www.fsjkultur-nrw.de

Der vormals zugangsgeschützte ‚interne Bereich‘ für Einsatzstellen ist nun in den Bereich ‚Service‘ integriert worden und somit ab sofort ohne LOGIN zu erreichen. Hier können Sie nun alle benötigten Informationen, Beiblätter und Formulare einsehen und zum weiteren Gebrauch herunterladen.

Grundsätzliche Informationen zur Personalverwaltung der Freiwilligen

Anmeldungen, Überweisungen und Abrechnungen der auf die Freiwilligen bezogenen Kosten liegen in Verantwortung der Einsatzstelle. Aus diesem Grund ist es nötig, die **Lohnsteuerkarte 2010 oder entsprechend die Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2011** und den **Personalbogen** von Ihrer/-m Freiwilligen für Ihre Unterlagen einzufordern.

Die LAG erhält von der Einsatzstelle eine Kopie der Lohnsteuerbescheinigung bzw. der Lohnsteuerkarte und des ausgefüllten Personalbogens. Der LAG wird aus prüftechnischen Gründen die **Betriebsnummer** der Einrichtung mitgeteilt.

Taschengeld

Die Einsatzstelle zahlt der/-m Freiwilligen monatlich ein Taschengeld in Höhe von 300,00 € (Brutto = Netto). Dieser Betrag ist nach den Gepflogenheiten der Einsatzstelle, aber bis spätestens zum Letzten des laufenden Monats auf ihr/sein Konto anzuweisen.

Sozialabgaben

Die Einsatzstelle ist verpflichtet, die Sozialabgaben zu 100% fristgemäß abzuführen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil). Durch die Übernahme des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung kommt es nicht zu einer Anhebung des Arbeitnehmer- Brutto. Berechnungsgrundlage sind für Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil die vereinbarten 300,00 €. Der einheitliche **Gesamtbeitragssatz** in der

Sozialversicherung, der seit Einführung des Gesundheitsfonds gilt, beträgt derzeit 40,35 %, so dass die abzuführende Gesamtsumme der Sozialversicherungsbeiträge für Freiwillige bundeseinheitlich **121,05 €** beträgt. Die von einigen Krankenkassen erhobenen **Zusatzbeiträge** sind von den Freiwilligen zu tragen.

Freiwillige scheiden aus der Familienversicherung aus und müssen sich selbst versichern, auch wenn ihre Einkünfte unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze liegen.

Die Einstufung bei der Krankenkasse erfolgt in der Beitragsgruppe 1111 und in der Personengruppe 101. Die Kennziffer zur Angabe der Tätigkeit lautet 86141.

Haftpflichtversicherung und Berufsgenossenschaft

Die Einsatzstelle ist verpflichtet, die/den Freiwillige/-n bei der Berufsgenossenschaft anzumelden und die Haftpflicht für ihre/seine Tätigkeiten zu gewährleisten. Bei kommunalen Trägern tritt der kommunale Schadensausgleich in Kraft. Freiwillige sind auch hier umgehend anzumelden.

Krankheit

Bei Krankheiten laufen die Zahlungen der Einsatzstelle weiter, jedoch nicht über den Zeitraum von sechs Wochen hinaus. Krankmeldungen zu Zeiten der Bildungstage müssen der LAG umgehend angezeigt werden.

Lohnsteuer, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld

Freiwillige zahlen keine Lohnsteuer und erhalten kein Urlaubs- oder Weihnachtsgeld.

Urlaub

Die Freiwilligen erhalten mindestens **26 Tage Urlaub**, die Einsatzstelle stimmt die Urlaubsregelung mit der/dem Freiwilligen frühzeitig ab. Ein darüber hinausgehender (Sonder-)Urlaubsanspruch besteht nicht. Während der Bildungstage und in den ersten drei Dienstmonaten kann kein Urlaub bewilligt werden.

Reisekosten

Die Einsatzstelle ist verpflichtet (vergl. Vereinbarung Ziffer 4.22.), den Freiwilligen die Reisekosten zu den Bildungstagen und den zentralen Veranstaltungen des FSJ Kultur (z.B. der FSJ Kultur Einführungs- und Abschlussveranstaltungen) direkt zu erstatten. Aus Gründen der Kostenersparnis regen wir die Bildung von Fahrgemeinschaften an.

Nachweise

Der LAG sind die Zahlungen (300 Euro Taschengeld) an die/den Freiwillige/-n und die Abführung der Beiträge zur Sozialversicherung (100%) sowie die Urlaubszeiten und Krankmeldungen im festgelegten Turnus nachzuweisen. Die Formulare hierfür (Zwischen- und Abschlussnachweis) liegen diesem Schreiben bei und sind ebenfalls im Service-Bereich für Einsatzstellen auf unserer Homepage abrufbar. Der **Zwischennachweis** soll bis zum **28.02.2012** und der **Abschlussnachweis** bis zum **15.09.2012** der LAG vorliegen.